

Aufträge für Missi bei ihrer Untersuchungsreise formulieren<sup>49</sup>. All das spricht dafür, in unserer 33-Kapitel-Sammlung Material zu sehen, das einer der Königsboten im Frühjahr 829 für seine Legation zusammengestellt hat. Der Wortlaut der Inskription dieser Sammlung steht dem zumindest nicht entgegen: Es handelte sich ja in der Tat um Punkte, die Ludwig und Lothar *cum consensu eorum fidelium* im Frühjahr 829 ‘gegeben’ hatten<sup>50</sup>.

Wenn nun inmitten einer solchen Sammlung für einen Missus auch unser *capitulum* zur Immunität steht, dann ist schon das interessant genug. Allerdings bestünde prinzipiell auch die Möglichkeit, daß dieses Kapitel zur Immunität erst nachträglich in die Sammlung hineingeraten ist: Denn die Münchener Handschrift datiert ja erst aus dem 10. Jahrhundert. Wir können aber auch in dieser Frage zumindest noch einen kleinen Schritt weiterkommen: In der ebenfalls früh zusammengestellten Sammlung aus Orléans, die im 11. Jahrhundert im Kloster Ripoll kopiert wurde, steht nach dem Material von 829 auch die Kapitulariensammlung des Ansegis – allerdings, wie Gerhard Schmitz gezeigt hat, in einer einmaligen und bemerkenswerten Textfassung<sup>51</sup>. Zu den Zusätzen, die sich hier zu Ansegis finden, gehört nun auch ein Kapitel, das hinter Ansegis III, 27 eingeschoben ist – und das ist ein Kapitel, dessen Thema uns aufhorchen lassen muß: Es handelt nämlich davon, welche Konsequenzen eine Verletzung der Immunität nach sich zieht. In der Inskription wird das Kapitel einem *Karolus Augustus* zugeschrieben<sup>52</sup>.

Emil Seckel hat seinerzeit trotz der Titulatur dafür plädiert, das Kapitel nicht Karl dem Großen, sondern erst Karl dem Kahlen zuzuweisen. Er hat diese Zuschreibung aber nur lapidar und ohne handfeste Argumente in den Raum gestellt: „Die Zuweisung an Karl d. Gr. freilich hat sachliche und stilistische Bedenken gegen sich, die zur Anzweiflung der Inskription berechtigen; eher dürfte an Karl d. K. (*Karolus rex*) zu denken sein“<sup>53</sup>. Ein hartes Argument bietet der Satz nicht.

Man wird deshalb fragen dürfen, ob wir in diesem Zusatz nicht ebenfalls Spuren eines Phänomens sehen, das wir nun schon zweimal

---

49) München, Bayerische Staatsbibl., Clm 3853, fol. 248v und fol. 252r, entspricht: *Capitulare missorum* (wie Anm. 28) Nr. 188, c. 4, S. 10, Z. 10-13; c. 1-2, S. 9, Z. 36 – S. 10, Z. 4.

50) Siehe Anm. 18.

51) Vgl. SCHMITZ in seiner Edition von Ansegis, *Collectio* (wie Anm. 21) S. 76 und S. 246 ff.

52) Der Zusatz ist gedruckt bei Ansegis, *Collectio* (wie Anm. 21) S. 585.

53) SECKEL, *Studien* (wie Anm. 5) S. 139.